

Artikel 6

Chemische Agenzien mit toxikologischen Gefahren

Folgende Arbeiten, die aufgrund der Exposition gegenüber chemischen Agenzien mit toxikologischen Gefahren ein Gesundheitsrisiko darstellen, gelten für Jugendliche als gefährlich:

- a. Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹ in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV² eingestuft sind:
 - ¹ akute Toxizität: H300, H310, H330, H301, H311, H331,
 - ² Ätzwirkung auf die Haut: H314,
 - ³ spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition: H370, H371,
 - ⁴ spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition: H372, H373,
 - ⁵ Sensibilisierung der Atemwege: H334,
 - ⁶ Sensibilisierung der Haut: H317,
 - ⁷ Karzinogenität: H350, H350i, H351,
 - ⁸ Keimzellmutagenität: H340, H341
 - ⁹ Reproduktionstoxizität: H360, H360F, H360FD, H360Fd, H360D, H360Df, H361, H361f, H361d, H361fd;
- b. Arbeiten mit chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Explosivstoffen und brennbaren Gasen aus Gärprozessen.
 - ¹ prozessgenerierten chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Gasen, Dämpfen, Rauchen und Stäuben,
 - ² Gegenständen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen,
 - ³ chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Pharmaka und Kosmetika.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

² [SR 813.11](#)

Allgemeines

Die Pubertät ist eine Zeit schneller körperlicher, psychologischer und psychosozialer Veränderungen. Eine Exposition gegenüber chemischen Substanzen kann bei Jugendlichen zu einer erhöhten Gefährdung führen, insbesondere auch gegenüber Stoffen, welche die Fortpflanzung und Geschlechtsreife beeinflussen oder Langzeitschäden verursachen können.

Aus diesem Grund ist es Jugendlichen untersagt, Arbeiten mit gewissen chemischen Agenzien auszuführen, welche das Risiko einer erheblichen Erkrankung oder Vergiftung durch einen falschen Umgang zur Folge haben können.

Buchstabe a

Der Buchstabe a definiert jene Agenzien, die als Chemikalien in Verkehr gebracht und entsprechend dem Chemikalienrecht eingestuft und gekennzeichnet wurden. Die Einstufung wird in den meisten Fällen vom Hersteller gemäss Selbstkontrolle festgelegt. Für gewisse gefährliche Chemikalien gibt es ein Zulassungs- oder Anmeldeverfahren des Bundes.

Typische Agenzien, die als Chemikalien in Verkehr gebracht werden, verwenden auf der Kennzeichnung oder der Verpackung die Gefahrensymbole des global harmonisierten Systems (GHS). Solche, für die gewerblich-industrielle Verwendung vorgesehenen Chemikalien müssen im Sicherheitsdatenblatt sowie im Eintrag des Produktheregisters Chemikalien die Gefahrensätze (H-Sätze) aufweisen. Aus dem Vergleich dieser Sätze und jenen des Buchstabens a kann abgeleitet werden, ob der Umgang mit diesen Agenzien als gefährlich gilt und entsprechend das Verbot der Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) zum Tragen kommt.

Die Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien verlangt darüber hinaus, dass die Angaben des Sicherheitsdatenblattes oder anderer Quellen auf Aktualität und Plausibilität geprüft

werden, was Fachkenntnisse bzw. informationstechnische Unterstützung erfordert. Sowohl die Nutzung der Internetplattform SICHEM³, als auch der Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss EKAS Richtlinie 6508 werden hierzu empfohlen.

Der Umgang mit solchen Agenzien, die mit H-Sätzen gemäss Buchstabe a gekennzeichnet werden müssen, ist für Jugendliche verboten.

Punkte 1-9

Die H-Sätze sind zur besseren Lesbarkeit thematisch geordnet, sind aber unabhängig voneinander zu beachten. Der Umgang mit Agenzien, die mit diesen H-Sätzen eingestuft und gekennzeichnet werden müssen, gilt für Jugendliche als gefährlich.

Buchstabe b

Der Buchstabe b definiert jene Agenzien, die nicht als Chemikalien in Verkehr gebracht und entsprechend auch nicht nach dem Chemikalienrecht eingestuft und gekennzeichnet wurden. Typische Agenzien, die nicht als Chemikalien in Verkehr gebracht werden, aber dennoch am Arbeitsplatz vorkommen, verwenden keine Kennzeichnung oder Verpackung zur Gefahrenbezeichnung, wie beispielsweise prozessgenerierte Gase, Dämpfe, Rauche und Stäube aber auch Stoffe, die aus Gegenständen freigesetzt werden.

Der Umgang mit solchen Agenzien ist dann grundsätzlich verboten, wenn die Agenzien Eigenschaften analog zu den mit H-Sätzen gemäss Buchstabe a gekennzeichneten Agenzien aufweisen. Die Ableitung, ob die Agenzien den Kriterien des Buchstabens a entsprechen, ist demnach schwieriger und braucht Fachkenntnisse. Im Rahmen der ASA-Abklärung empfiehlt es sich ein sogenanntes Stoffklassenkonzept für den Betrieb zu definieren. Vergleiche hierzu die EKAS-Richtlinie zu Labor⁴.

³ www.seco.admin.ch/sichem

⁴ www.ekas.ch/1871.d, Anhang 5 «Stoffklassenkonzept».

Punkt 1

Dies betrifft beim Arbeiten generierte Chemikalien, welche nicht einer Einstufungspflicht unterliegen. Bei Arbeiten in energiereichen Prozessen können Gase, Dämpfe, Rauche oder Stäube entweichen, welche keine konstante chemische Zusammensetzung aufweisen, jedoch nachweislich oder bekanntermassen schadstoffbelastet sind, wie zum Beispiel beim Schweißen oder Schleifen. Diese Arbeiten sind für Jugendliche verboten.

Punkt 2

Dies können Gegenstände wie Duftbäumchen für Automobile sein. Dabei geht es nicht um das Fahren in einem Auto mit solchem Duftbäumchen, sondern um das Arbeiten mit diesen Duftbäumchen (Einpacken, Umpacken, Manipulieren etc. mit erhöhter Exposition gegenüber den emittierten Agenzien).

Punkt 3

Dies können Pharmaka und Kosmetika sein. Dabei geht es nicht um die persönliche Nutzung der Agenzien, sondern um das Arbeiten mit diesen Agenzien (Einpacken, Umpacken, Manipulieren etc. mit erhöhter Exposition gegenüber den Agenzien).

Umgang mit alten Produkten

Chemische Agenzien haben üblicherweise ein Ablaufdatum. Dennoch dürfte es vorkommen, dass in einem Betrieb noch alte Agenzien eingesetzt werden, die noch nicht nach dem aktuellen Chemikalienrecht eingestuft und gekennzeichnet wurden. Um die Handhabung der Verordnung und den Vollzug in Bezug auf solche Agenzien zu erleichtern, wurde eine Übersetzung zwischen den neuen H-Sätzen (aktuelle Chemikalienverordnung) und den alten R-Sät-

zen (Chemikalienverordnung vor der Totalrevision 2015) erstellt. Diese ist auf der Website des SECO zu finden⁵.

Ausnahmen vom Verbot

In einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer Exposition gegenüber Chemikalien zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen die Gefahr einer Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Agenzien besteht. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.

⁵ www.seco.admin.ch/datenblatt-mutter-jugendschutz